



DIE UMSCHICHTUNGSRÜCKLAGE STRATEGISCH NUTZEN

Solange sich das Zinstief fortsetzt, bleibt auch die Diskussion um die sogenannte *Umschichtungsrücklage* weiter aktuell. Richtig eingesetzt, kann sie als strategisches Steuerungselement gute Dienste leisten.

Für die als gemeinnützig anerkannten Stiftungen bürgerlichen Rechts besteht die Möglichkeit, als Jahresabschluss eine Bilanz zu erstellen. Aus der Bilanz ergibt sich dann u.a., welche Mittel zur Förderung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehen (Mittelvortrag). Dabei gilt der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung, §55 Absatz 1 Nr. 5 Abgabenordnung (AO). Dazu zählen neben Spenden auch die Erträge aus Vermögensanlagen. Die Verantwortung für die Vermögensanlagen und für die ordnungsgemäße Mittelverwendung obliegt dabei dem Stiftungsvorstand, der dies regelmäßig dokumentieren und die Vermögensentscheidungen über Anlagenrichtlinien absichern sollte.

Bildung freier Rücklagen unter dem Gesichtspunkt der Vermögenserhaltung

Bei niedrigen Zinsen kann es vorkommen, dass die Erträge aus der Vermögensverwaltung geringer ausfallen als erwartet. Für den Stiftungsvorstand stehen dann die Entscheidungen an, gegebenenfalls Stiftungsvermögen umzuschichten oder andere Maßnahmen zu ergreifen. Um weiterhin die Förderung des Stiftungszwecks zu gewährleisten, können z.B. Projektrücklagen aufgelöst und hiervon konkrete Projekte gefördert werden.

Wie mit den Rücklagen in der Bilanz umzugehen ist, regelt §62 AO. Neben der Projektrücklage ist auch die freie Rücklage als Möglichkeit aufgelistet – hier lohnt es sich, jährlich den möglichen Höchstbetrag für die freie Rücklage zu ermitteln. Auch wenn dieser nicht vollständig ausgeschöpft wird, kann der jeweilige Restbetrag in die zwei Folgejahre übertragen werden.

Die Umschichtungsrücklage – oder besser das Umschichtungsergebnis – kann je nachdem, ob es positiv oder negativ ausfällt, auch aus der freien Rücklage „aufgefangen“ werden. Das Umschichtungsergebnis ergibt sich aus Umschichtungsgewinnen und Umschichtungsverlusten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung sowie aus den außerplanmäßigen Ab- und Zuschreibungen.

Das Umschichtungsergebnis wird dann in der Bilanz als eigener Posten als Teil des Eigenkapitals geführt. Damit können Verluste gekapselt dargestellt und im Folgejahr durch Bildung freier Rücklagen gepuffert werden.

*§55 Absatz 1 Satz 1 AO:
„Mittel der Körperschaft dürfen
nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden.“*

*»Verluste können gekapselt dargestellt und im Folgejahr durch
Auflösung freier Rücklagen gepuffert werden.«*

In *aspekte* bereiten Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. Diese Ausgabe entstand in freundlicher Kooperation mit Dr. Isabella Löw von der Kanzlei Löw.
www.berenberg.de/stiftungen

Unternehmer

► Stiftungen
Family Offices



Die *freie Rücklage* kann auch im Folgejahr wieder bis zum Höchstbetrag ausgeschöpft werden, eventuell kumuliert mit dem verbleibenden, nicht genutzten Betrag aus dem Vorjahr.

Das hat Auswirkungen auf den Mittelvortrag, bei dem dann die gekapselten Gewinne oder Verluste aus dem Umschichtungsergebnis nicht einberechnet werden und dem Stiftungsvorstand sowohl die Bildung freier Rücklagen als auch die Entscheidung über Projektförderungen bzw. über die zur Verfügung stehenden Mittel erleichtern. Dabei ist wichtig, dass die Entscheidungen des Vorstands nachvollziehbar und sauber dokumentiert sind, um auch bei negativen Umschichtungsergebnissen die im Vorwege getroffenen Entscheidungen nachvollziehen zu können.

Fazit

Die Abwägung zwischen Anlagensicherheit und Renditechancen ist eine große Herausforderung im Stiftungswesen, da Verluste im Anlagevermögen die Gemeinnützigkeit gefährden können. Die Umschichtungsrücklage bzw. das Umschichtungsergebnis ist hierbei als ein ergänzendes strategisches Arbeitsinstrument für den Stiftungsvorstand zu sehen, um die Förderung des gemeinnützigen Zwecks einer Stiftung weiter zu gewährleisten.

*§62 Absatz 1 Nr. 3 Satz 2
AO: „Ist der Höchstbetrag für die
Bildung der freien Rücklage in
einem Jahr nicht ausgeschöpft,
kann diese unterbliebene
Zuführung in den folgenden zwei
Jahren nachgeholt werden.“*

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Es stellt keine Anlageempfehlung im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten dar. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: November 2015.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de